

Die Rentenansprüche der wegen Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausscheidenden Werkträgern werden wesentlich verbessert. Die Höhe ihrer Rente wird weitgehend an das Niveau der Altersrente angeglichen.

Als ein besonderes Anliegen werden die Mindestrenten am stärksten erhöht. Das charakterisiert eindeutig den sozialen und humanistischen Inhalt unseres Rentenrechts.

Die bereits festgesetzten Renten werden durch eine differenzierte Aufwertung des bis 1945 erzielten Durchschnittsverdienstes und die Anrechnung zusätzlicher Arbeitsjahre umgerechnet und erhöht. Die stärkste Erhöhung erfolgt dabei für die unteren Renten, um die sich aus den niedrigen Löhnen und den Jahren der Arbeitslosigkeit im Kapitalismus ergebenden Nachteile weiter einzuschränken. Dem dient auch die Anhebung der Mindestrenten auf den gleichen Betrag, der für die neuen Renten vorgesehen ist.

Für die Erhöhung der bereits festgesetzten Renten und die Weiterentwicklung des Rentenrechts werden mehr als 800 Millionen Mark jährlich bereitgestellt. Damit werden die Maßnahmen unseres Staates zur Verbesserung der Lebenslage unserer Rentner kontinuierlich fortgesetzt.

Mit der weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung der Effektivität unserer Volkswirtschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, die materielle Versorgung im Alter und bei Invalidität schrittweise auszubauen und zu verbessern.

Die Erhöhung der Versorgung im Alter und bei Invalidität ist jedoch nicht allein Sache des Staates. Mit der Einführung einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung erhalten die Bürger die Möglichkeit, entsprechend ihrem Einkommen und ihren Bedürfnissen zu günstigen Bedingungen zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben und damit den Umfang ihrer späteren materiellen Versorgung mitzubestimmen. Diese freiwillige Versicherung auf Zusatzrente hat deshalb für alle Werkträgern, unabhängig vom Alter, große Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rentenleistungen werden auch die Leistungen der Sozialfürsorge erhöht. Damit wird die Lebenslage jener Bürger verbessert, die wegen Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am Arbeitsprozeß teilnehmen können und keinen Rentenanspruch haben.

Die Unterstützungssätze der Sozialfürsorge werden erhöht. Besonders für Familien mit mehreren Kindern wird das zu einer Verbesserung der Lebenslage führen. Die Leistungen der Sozialfürsorge an pflegebedürftige Bürger werden erweitert und verbessert.

II.

Zur Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge wird festgelegt:

1. Bei der Gewährung und Berechnung der ab 1. Juli 1968 festzusetzenden Renten sind folgende neue Grundsätze zu verwirklichen:

a) Der Anspruch auf Rente kann im Prinzip nur durch Berufstätigkeit erworben werden.

b) Anspruch auf Altersrente haben

Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

c) Anspruch auf Invalidenrente haben Werkträgern, die während einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder innerhalb einer bestimmten Zeit nach Beendigung einer solchen Tätigkeit invalide werden, wenn sie eine ausreichende Zeit versicherungspflichtig tätig waren.

d) Die Höhe der Alters- und Invalidenrente wird durch den beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre und die Anzahl der Arbeitsjahre bestimmt.

e) Frauen sind für Arbeitsunterbrechungen infolge der Geburt von Kindern und für die um 5 Jahre geringere Arbeitsmöglichkeit bis zur Altersgrenze zusätzliche Arbeitsjahre anzurechnen.

f) Werkträgern, die infolge Invalidität ihre Berufstätigkeit vorzeitig aufgeben müssen, sind in Abhängigkeit von ihrer Berufstätigkeit vor Eintritt der Invalidität zusätzliche Arbeitsjahre anzurechnen. Sie können bis zu 70% der Jahre vom Rentenbeginn bis zur Altersgrenze betragen.

g) Die Renten für Witwen und Waisen sind von der Rente des verstorbenen Versicherten abzuleiten.

Sie betragen

für Witwen	00 %
für Vollwaisen	40 %
für Halbwaisen	30 %

dieser Rente.

h) Die Mindestalters-, Mindestinvaliden- und Mindestwitwenrenten sowie Mindestunfallrenten nach einem Körperschaden von 66% und mehr sind auf 150 M monatlich zu erhöhen.